



**Lebenshilfe**

**Aschaffenburg e.V.**

für Menschen mit Behinderung

Schwerpunkt geistige oder mehrfache Behinderung

**Ordnung  
für die Heilpädagogische Tagesstätte  
der Lebenshilfe Aschaffenburg**

**in der staatlichen Comenius-Schule -**

**Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
1	Aufnahmebedingungen und Anmeldung	5
2	Öffnungszeiten der Tagesstätte	6
3	Regelmäßiger Besuch	7
4	Beförderung	7
5	Regelung in Krankheitsfällen	7
6	Verpflegung in der Tagesstätte	7
7	Mitzubringende individuelle Pflegemittel	8
8	Kosten des Tagesstättenbesuchs	9
8.1	Kostenbeitrag für häusliche Ersparnis	9
8.2	Tagesstättengeld	9
8.3	Kosten für die Teilnahme an der Ferientagesstätte	9
9	Kostenrückerstattung	10
10	Adressat für wichtige Mitteilungen	10
11	Unfallversicherung und Unfallmeldung	11
12	Aufsichtspflicht	11
13	Haftungsausschluss	12
14	Kündigung bzw. Reduzierung der vereinbarten Besuchstage durch die Sorgeberechtigten	12
15	Kündigung bzw. vorübergehende Einstellung der Tagesstättenbetreuung durch die Lebenshilfe Aschaffenburg	13
16	Tagesstättenbesuch und Mitgliedschaft in der Lebenshilfe Aschaffenburg	14
	Anlage 1: Kosten des Tagesstättenbesuchs nach Ziffer 8 der Ordnung der Heilpädagogischen Tagesstätte	15
	Anlage 2: Gemeinsame Hinweise zum Verhalten bei Krankheit und zur Beförderung zur Schule und nach Hause	16
	Impressum	19

## **Grundsätzliches:**

Mit der Aufnahme in die Heilpädagogische Tagesstätte der Lebenshilfe Aschaffenburg wird die nachfolgende Ordnung verbindlich. Eltern / Sorgeberechtigte erklären mit dem Antrag zur Aufnahme, dass sie diese Ordnung und die darin enthaltenen Regelungen akzeptieren. Alle Eltern / Sorgeberechtigten erhalten diese Ordnung mit der Aufnahme ausgehändigt.

Die Konzeption der Heilpädagogischen Tagesstätte (im Folgenden kurz: Tagesstätte) ist eine weitere Grundlage der Tagesstätte. Darin ist unter anderem ihr gesetzlicher Auftrag, ihr Selbstverständnis sowie die pädagogische Arbeit und die personelle Ausstattung beschrieben. Mit der Aufnahme in die Tagesstätte erkennen Eltern / Sorgeberechtigte auch die Arbeitsweise in der Tagesstätte entsprechend der Konzeption an. Die Konzeption wird allen Eltern / Sorgeberechtigten auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

# Ordnung der Heilpädagogischen Tagesstätte

In dieser Ordnung wird für „Heilpädagogische Tagesstätte“ die Kurzform „Tagesstätte“ und für „Personensorgeberechtigte“ die Kurzform „Sorgeberechtigte“ verwendet.

## 1. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

Voraussetzung für die Aufnahme in die Tagesstätte ist der Besuch der Comenius-Schule. Alle Schüler und alle Kinder der schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) der Comenius-Schule werden auf Wunsch der Eltern / Sorgeberechtigten in die Tagesstätte aufgenommen und betreut.

Diese generelle Aufnahmeverpflichtung wird eingeschränkt, wenn:

- schwerste Verhaltensstörungen mit ernster Gefahr für Gesundheit und Leben des behinderten Kindes / Jugendlichen oder Dritter vorliegen und die Gemeinschaftsfähigkeit weder mit heilpädagogischen/therapeutischen Maßnahmen der Tagesstätte noch mit medizinischen Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen (Klinikaufenthalte) hergestellt werden kann.
- unser pädagogisch ausgebildetes Personal die medizinische Betreuung zur Abwehr ernster Gefahrensituationen für die Gesundheit und das Leben des Kindes / Jugendlichen nicht sicherstellen kann.
- die Eltern / Sorgeberechtigten nicht bereit sind, die Kostenübernahme beim zuständigen Kostenträger zu beantragen und alle erforderlichen Unterlagen (auch Arzt- und Klinikberichte) vorzulegen.
- die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt. Alle Eltern / Sorgeberechtigten erhalten bei der Anmeldung für die Comenius-Schule ein Informationsschreiben der Tagesstätte. Um das Kind / den Jugendlichen aufnehmen zu können, muss die

Anmeldung innerhalb einer Woche erfolgen. Dasselbe gilt auch für die Eltern / Sorgeberechtigte, deren Kind / Jugendlicher noch nicht die Tagesstätte besucht. Sie erhalten jährlich ein entsprechendes Informationsschreiben, in dem der Zeitpunkt für die Anmeldung steht.

Die Anmeldung kann nur von der Leitung der Tagesstätte oder deren Vertretung schriftlich beziehungsweise unter der Telefonnummer 06021/44638-13 entgegengenommen werden. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes / Jugendlichen und der Sorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung für die Tagesstätte gilt generell für alle Wochentage. In besonderen Fällen können abweichende Regelungen vereinbart werden.

Am Tage der Aufnahme des Kindes / Jugendlichen in die Tagesstätte ist, entsprechend der Heimrichtlinien, ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, aus dem zu ersehen ist, dass das Kind / der Jugendliche frei von übertragbaren Krankheiten ist. Das Zeugnis soll in der Regel nicht älter als vier Wochen sein und wird vom Haus- oder Kinderarzt ausgestellt.

## **2. Öffnungszeiten der Tagesstätte**

Die Öffnungstage und -zeiten der Tagesstätte sind mit den von der Comenius-Schule bekannt gegebenen Öffnungstagen und -zeiten identisch. Darüber hinaus wird in den bayerischen Schulferien für insgesamt sechs Wochen eine sogenannte Ferientagesstätte angeboten, die von jedem Kind / Jugendlichen an insgesamt 24 Tagen pro Kalenderjahr besucht werden kann. Öffnungstage, Öffnungszeiten und Anmeldemodalitäten werden jeweils spätestens zu Beginn eines Kalenderjahres bekannt gegeben.

Das Sekretariat der Tagesstätte ist in der Regel von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr besetzt und hat die Telefonnummer 06021/44638-0. Die Tagesstättenleitung ist auch am Nachmittag bis 15.45 Uhr telefonisch erreichbar (Tel. 44638-13).

### **3. Regelmäßiger Besuch**

Damit unsere Tagesstätte ihren Eingliederungs- und Förderungsauftrag umfassend wahrnehmen kann und damit die pädagogische Arbeit in den Gruppen nicht gestört wird, sollte jedes Kind / jeder Jugendliche die Tagesstätte regelmäßig besuchen.

Abwesenheitszeiten (z. B. Krankheiten) von mehr als zwei Wochen und alle Klinikaufnahmen sind von den Eltern / Sorgeberechtigten umgehend der Leitung oder dem Sekretariat der Tagesstätte (Telefon 06021/44638-0) zu melden, da die Lebenshilfe Aschaffenburg verpflichtet ist, diese Zeiten dem Kostenträger mitzuteilen.

### **4. Beförderung**

Hinsichtlich der Beförderung wird auf die als Anlage 2 beigefügten gemeinsamen Hinweise der staatlichen Comenius-Schule und der Tagesstätte der Lebenshilfe Aschaffenburg verwiesen.

### **5. Regelung in Krankheitsfällen**

Hinsichtlich der Regelung in Krankheitsfällen wird auf die als Anlage 2 beigefügten gemeinsamen Hinweise der staatlichen Comenius-Schule und der Tagesstätte der Lebenshilfe Aschaffenburg verwiesen sowie auf die Information zur Medikamentengabe in den Einrichtungen der Lebenshilfe Aschaffenburg (siehe auch Ziffer 10 Absatz 2 und 3) und zum Verhalten bei Krankheit. Diese Information erhalten alle Eltern / Sorgeberechtigten bei der Aufnahme.

### **6. Verpflegung in der Tagesstätte**

Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist Teil des pädagogischen und organisatorischen Konzeptes der Tagesstätte und daher für alle Kinder – insbesondere für die Kinder in der schul

vorbereitenden Einrichtung und der Grundschulstufe – dringend notwendig.

Die Gemeinschaftsverpflegung wird von einem externen Anbieter bezogen und in der Küche der Lebenshilfe in der Comenius-Schule ausgegeben. Auf eine ausgewogene Ernährung mit fleischloser und fleischhaltiger Kost wird Wert gelegt. Moslemische Kinder / Jugendliche erhalten auf Wunsch kein Schweinefleisch.

Die Tagesstätte kann eine spezielle Kost (z.B. gluten- oder lactosefrei) nur bei einer ärztlich bestätigten Erfordernis im Einzelfall nach vorheriger Prüfung zur Verfügung stellen.

Für die Frühstücks-, Mittags- und Nachmittagspause wird den Kindern / Jugendlichen bietet die Lebenshilfe kostenlos Milch und Tee an.

Die Verpflegung für die Frühstücks- und Nachmittagspause wird gruppenintern geregelt.

## **7. Mitzubringende individuelle Pflegemittel**

Eltern / Sorgeberechtigte werden gebeten, ihrem Kind / Jugendlichen folgende individuelle Pflegemittel mitzugeben:

- Zahnbürste, Zahnpasta, Zahnputzbecher, falls das Gruppenpersonal hierzu auffordert
- erforderlichenfalls Windeln und Öpflegetücher entsprechend dem individuellen Bedarf
- Stoff- oder Papiertaschentücher - bei Schnupfen in jedem Falle Papiertaschentücher

## **8. Kosten des Tagesstättenbesuches**

### **8.1. Kostenbeitrag für häusliche Ersparnis**

Die Kosten des Tagesstättenbesuches trägt in aller Regel der Bezirk Unterfranken in Würzburg als überörtlicher Sozialhilfeträger. Die Beteiligung der Eltern wird vom Bezirk Unterfranken festgelegt, ist in aller Regel an den Bezirk zu zahlen und zur Zeit auf einen Kostenbeitrag für häusliche Ersparnis (für das Mittagessen) beschränkt. Beziehen Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt oder ein vergleichbar geringes Einkommen, wird meistens auf Antrag kein Kostenbeitrag erhoben.

Die zur Zeit gültige Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für häusliche Ersparnis ist in der Anlage aufgeführt.

### **8.2. Tagesstättengeld**

Das Tagesstättengeld wird vom Gruppenpersonal der Tagesstätte am Monatsanfang eingesammelt und verwaltet. Mit dem Tagesstättengeld werden Obst, Kekse usw. für die Teepause am Nachmittag sowie Zutaten für häusliche Beschäftigungen (z. B. Kuchen backen, Obstsalat herstellen usw.) eingekauft. Geburtstagsgeschenke für die Kinder/Jugendlichen, sonstige Feste innerhalb der Gruppe, Eisessen und kleinere Eintrittspreise werden ebenfalls von diesem Geld bezahlt.

Erhöhungen des Tagesstättengeldes werden nach Zustimmung durch den Elternbeirat zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

Die zur Zeit gültige Höhe des monatlichen Tagesstättengeldes ist in der Anlage 1 aufgeführt.

### **8.3. Kosten für die Teilnahme an der Ferientagesstätte**

Die Kosten für die Teilnahme an der Ferientagesstätte werden jährlich mit gesonderten Hinweisschreiben - zu Beginn des Kalenderjahres – bekannt gegeben. Die zur Zeit gültigen Kostenregelungen können der Anlage entnommen werden.

## 9. Kostenrückerstattung

Kann ein Kind / ein Jugendlicher krankheitsbedingt die Tagesstätte für einen vollen Kalendermonat nicht besuchen, haben die Eltern / Sorgeberechtigte die Möglichkeit, beim Bezirk Unterfranken die Rückerstattung des Kostenbeitrages zu beantragen. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Fehlzeiten von den Eltern / Sorgeberechtigten rechtzeitig der Leitung bzw. dem Sekretariat der Tagesstätte mitgeteilt wurden (siehe Ziffer 2.3.) und die Tagesstätte daraufhin das Kind ordnungsgemäß beim Bezirk Unterfranken abmelden konnte. Einzelheiten sind mit dem jeweiligen Sachbearbeiter des Bezirks Unterfranken abzusprechen.

## 10. Wichtige Mitteilungen: Adressaten, Bedeutung und Inhalte

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass wichtige Mitteilungen, deren Einhaltung die Leitung der Tagesstätte gewährleisten soll, ausschließlich an die Leitung, den Fachdienst oder das Sekretariat der Tagesstätte zu richten sind. Die Weitergabe entsprechender Mitteilungen durch Schulpersonal oder Gruppenpersonal der Tagesstätte kann in unserer großen Einrichtung nicht sichergestellt werden. Entsprechendes gilt für Änderungen von Telefonnummern und Anschriften.

Zum Schuljahresbeginn wird der jährlich zu aktualisierende Fragebogen zu wichtigen medizinischen und pflegerischen Besonderheiten verteilt. Sofern dieser Fragebogen nicht ausgefüllt zurückgesandt wird, übernimmt das Personal der Tagesstätte keinerlei Verantwortung bezüglich der dort aufgeführten Sachverhalte (z. B. wichtige pflegerische Maßnahmen, Unverträglichkeiten, Risiken usw.) gegenüber den Erziehungsberechtigten. Für alle in der Tagesstätte regelmäßig zu verabreichenden Medikamente muss aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen ein ärztlicher Medikamentenplan sowie eine Erklärung und die Ermächtigung der Sorgeberechtigten zur Verabreichung der Medikamente vorgelegt werden.

Änderungen in der Medikamentengabe durch das Tagesstättenpersonal sind schriftlich mit Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten und mit neuem ärztlichen Medikamentenplan und neuer Erklärung sowie Ermächtigung der Sorgeberechtigten mitzuteilen. Auch für Medikamente, die nur vorübergehend verabreicht werden sollen, ist ein Medikamentenplan sowie eine Erklärung und Ermächtigung der Sorgeberechtigten vorzulegen.

## **11. Unfallversicherung und Unfallmeldung**

Die Kinder und Jugendlichen sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO bei Unfällen

- auf dem Weg zu und von der Schule und Tagesstätte
  - während des Aufenthaltes in Schule und Tagesstätte
  - sowie während Veranstaltungen der Schule und Tagesstätte außerhalb des Grundstückes
- versichert.

Für die Ferientagesstätte hat die Lebenshilfe Aschaffenburg bei der Union Versicherungsdienst GmbH, Detmold, Versicherer: Bayerischer Versicherungsverband, eine Unfallversicherung abgeschlossen.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zu oder von Schule und Tagesstätte geschehen, auch wenn keine sofortige ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Schulleitung - in den Schulferien der Leitung der Tagesstätte - unverzüglich zu melden.

## **12. Aufsichtspflicht**

Das jeweilige pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten von Schule oder Tagesstätte und bei Veranstaltungen von Schule oder Tagesstätte für die ihm anvertrauten Kinder / Jugendlichen verantwortlich, es sei denn, Eltern / Sorgeberechtigte werden zu Veranstaltungen eingeladen und auf ihre Aufsichtspflicht hingewiesen.

Für den Weg zur Schule / Tagesstätte und zurück haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweils beauftragten Fahrdienstes (Lebenshilfe oder Bayerisches Rotes Kreuz) die Aufsichtspflicht. Eltern / Sorgeberechtigte tragen die Verantwortung bis zur persönlichen Übergabe des Kindes / Jugendlichen am Morgen an das Fahrdienstpersonal und ab der persönlichen - bzw. mit den Eltern vereinbarten - Übergabe des Kindes / Jugendlichen am Nachmittag durch das Fahrdienstpersonal (siehe Anlage 2 Ziffer 2.).

### **13. Haftungsausschluss**

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, von Taschen, Brillen oder sonstigen persönlichen Wertgegenständen der Kinder / Jugendlichen kann keine Haftung übernommen werden.

Eltern / Sorgeberechtigten werden gebeten, erforderlichenfalls die Bekleidung und sonstige Gegenstände ihrer Kinder / Jugendlichen zu kennzeichnen, um Verwechslungen vorzubeugen.

### **14. Kündigung bzw. Reduzierung der vereinbarten wöchentlichen Besuchstage durch die Sorgeberechtigten**

Während des Schuljahres ist eine Kündigung oder die Reduzierung der vereinbarten wöchentlichen Besuchstage durch die Erziehungsberechtigten nur aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug; vom Fachpersonal nachvollziehbare Überforderung des Kindes / Jugendlichen) zulässig. Umzüge sind rechtzeitig - mindestens zwei Monate vorher - der Leitung oder dem Sekretariat der Tagesstätte anzukündigen.

Eine Kündigung zum Ende des Schuljahres muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen. Die Veränderung oder Reduzierung von eventuell vereinbarten wöchentlichen Besuchstagen zum Beginn des neuen Schuljahres muss bis 31. Juli neu abgestimmt werden. Die Kündigung muss der Leitung der Tagesstätte schriftlich vorgelegt werden.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn für eine/n Jugendlichen mit Ablauf des Schuljahres die Schulpflicht endet.

Bei einer Nichteinhaltung dieser Kündigungsregelung sieht sich die Tagesstätte der Lebenshilfe bei erneutem Aufnahmewunsch nicht mehr an die in Ziffer 2.1. definierte generelle Aufnahmeverpflichtung gebunden.

### **15. Kündigung bzw. vorübergehende Einstellung der Tagesstättenbetreuung durch die Lebenshilfe Aschaffenburg**

Eine Kündigung oder eine vorübergehende Einstellung der Tagesstättenbetreuung durch die Lebenshilfe ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Die endgültige Kündigung bedarf immer der Schriftform. Die vorübergehende Einstellung der Tagesstättenbetreuung kann mündlich erfolgen. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten hat sie - eventuell im Nachhinein - schriftlich zu erfolgen.

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn nach der Tagesstättenaufnahme die in Ziffer 2.1. aufgeführten Sachverhalte eintreten, die eine Aufnahme von Anfang an verhindert hätten; insbesondere, wenn die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung zu dringend erforderlichen medizinischen Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Gemeinschaftsfähigkeit oder ihre erforderliche Mitwirkung in Fragen der Kostenübernahme verweigern.

Ein wichtiger Grund ist darüber hinaus auch gegeben, wenn der Kostenübernahmebescheid nicht spätestens sechs Monate nach Beginn der Betreuung in der Tagesstätte vorliegt.

Bei besonderem akuten selbst- und fremdgefährdenden Verhalten des Kindes / Jugendlichen muss sich die Lebenshilfe im Interesse aller auch kurzfristig die vorübergehende Einstellung der Tagesstättenbetreuung vorbehalten. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten ist der Elternbeirat zu hören.

## **16. Tagesstättenbesuch und Mitgliedschaft in der Lebenshilfe Aschaffenburg**

Die Lebenshilfe Aschaffenburg als eingetragener Verein hat nicht nur als Träger die Verantwortung für den Betrieb der Tagesstätte übernommen, sondern setzt auch Vereinsmittel (Spenden, Mitgliedsbeiträge usw.) für die Tagesstätte ein.

Darüber hinaus betreibt die Lebenshilfe weitere Einrichtungen und Dienste, so unter anderem die Offenen Hilfen mit dem Familienentlastenden Dienst, dem Ambulanten Dienst und dem Arbeitsbereich Freizeit, Begegnung, Bildung.

Die Lebenshilfe Aschaffenburg wünscht daher, dass Eltern der Tagesstättenbesucher / -besucherinnen sie durch ihre Vereinsmitgliedschaft unterstützen, damit sie die Angebote für ihre Kinder und Jugendlichen auch zukünftig aufrecht erhalten kann. Vorstand und Geschäftsleitung begrüßen eine rege Mitarbeit in den Mitgliederversammlungen oder auch im Vorstand des Vereins. Mitgliedsanträge und nähere Informationen gibt es bei der Leitung und dem Fachdienst der Tagesstätte.

Diese Ordnung der Heilpädagogischen Tagesstätte tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Ordnung vom 05.05.2006.

## Anlage 1

### Kosten des Tagesstättenbesuches nach Ziffer 8. der Tagesstättenordnung – gültig ab September 2016 -

#### **8.1. Kostenbeitrag für häusliche Ersparnis**

Monatsbeitrag in aller Regel derzeit 25,56 €

(Dieser ist an den Bezirk Unterfranken pauschal für zwölf Monate - inklusive Ferienmonat August - und damit insgesamt jährlich in Höhe von 306,78 € zu zahlen ist).

#### **8.2. Tagesstättengeld**

monatlich 7,00 €

#### **8.3. Kosten für die Teilnahme an der Ferientagesstätte**

pro Öffnungstag 2,00 €

## Anlage 2

### Gemeinsame Hinweise zum Verhalten bei Krankheit und zur Beförderung zur Schule und nach Hause

der staatlichen  
**Comenius-Schule**

und

der **Heilpädagogischen  
Tagesstätte der Lebens-  
hilfe Aschaffenburg e.V.**

Bessenbacher Weg 125  
63739 Aschaffenburg

Bessenbacher Weg 125  
63739 Aschaffenburg

☎ 06021/960437

☎ 06021/44638-0

#### **1. Regelung in Krankheitsfällen**

Ansteckende Krankheiten (sowie das Auftreten von Läusen) bei Kindern / Jugendlichen, deren Eltern, Geschwistern oder sonstigen Familienmitgliedern sind der Leitung der Comenius-Schule oder der Tagesstätte sofort mitzuteilen, weil bei bestimmten Erkrankungen das Gesundheitsamt benachrichtigt werden muss. Das Personal unterliegt selbstverständlich der Schweigepflicht.

Auf die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes, die den Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei der Aufnahme übergeben wird, nehmen wir Bezug.

Im Interesse der gesunden Kinder / Jugendlichen und des Personals bitten wir dringend, erkrankte Personen (z. B. auch bei schweren Erkältungen, Fieber usw.) nicht in die Einrichtung zu schicken, um Ansteckungen zu vermeiden. Schule und Tagesstätte sind verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren, wenn Erkrankungen, die in § 34 Infektionsschutzgesetz aufgelistet sind, vorliegen. Dazu gehören auch infektiöse Erkrankungen mit Fieber.

Berufstätige Eltern haben in solchen Fällen zum Teil Ansprüche auf Kinderkrankengeld (bitte bei der zuständigen Krankenkasse informieren). Sie können sich auch an die Offenen Hilfen (Familientlastender Dienst oder Ambulanter Dienst) der Lebenshilfe Aschaffenburg (Telefon 06021/ 306812) bezüglich Unterstützung wenden.

## **2. Beförderung der Kinder / Jugendlichen zur Comenius-Schule und zum Elternhaus**

Alle Schüler der Comenius-Schule werden kostenlos zur Einrichtung und nach Hause befördert. Die Beförderung erfolgt durch Kleinbusse der Lebenshilfe und des Bayerischen Roten Kreuzes. Im Interesse aller mitfahrenden Kinder / Jugendlichen und deren Eltern sollen die bekannt gegebenen Abholzeiten am Morgen - auch in der Ferientagesstätte - unbedingt beachtet werden.

Die Kinder / Jugendlichen sind vor ihrem Wohnhaus von den Familienangehörigen an das Fahrdienstpersonal zu übergeben bzw. von ihm zu übernehmen. Nur in Ausnahmefällen werden sie bis an die Wohnungstür gebracht bzw. dort übernommen.

In der Regel ist es unerlässlich, dass die Kinder / Jugendlichen am Nachmittag von einem Elternteil oder einer beauftragten Person in Empfang genommen werden. Beauftragen die Eltern eine andere Person, (Mindestalter 12 Jahre) muss dies dem Fahrdienstpersonal vorher mitgeteilt werden. Halten Eltern die persönliche Übergabe am Nachmittag nicht für notwendig, ist es aus straf- und versicherungsrechtlichen Gründen erforderlich, dies dem Fahrdienstpersonal schriftlich zu bestätigen. Entsprechende Vordrucke können Sie über das jeweilige Fahrdienstpersonal erhalten.

Sofern die entsprechende ordnungsgemäße Übergabe am Nachmittag nicht möglich ist, sind die Busfahrer gehalten, die Kinder wieder mitzunehmen. Ausdrücklich müssen wir uns im Wiederholungsfall vorbehalten, dadurch entstehende zusätzliche Kosten wie Fahrtkosten, Betreuungskosten usw. in Rechnung zu stellen.

Änderungen in der Heimfahrtadresse sind nur ohne zusätzlichen Fahrtaufwand und in besonderen Fällen möglich. Diese Änderungen müssen mit den Busfahrern (bei Beförderung mit dem Roten Kreuz auch mit der Fahrdienstleitung Tel. 06021/8484 - 15 oder - 45) oder in Ausnahmefällen mit den für die Beförderung zuständigen Personen der Einrichtung (Fahrdienstleiter der Lebenshilfe Aschaffenburg, Tel. 06021/4463817) spätestens am Vormittag abgestimmt werden. Während der Tagesstättenzeiten werden entsprechende Änderungswünsche nur in besonderen Notfällen entgegengenommen.

Ist es erforderlich, dass das Fahrdienstpersonal bei der Beförderung der Kinder besondere Verhaltensregeln beachtet, werden die Eltern dringend gebeten, dies direkt dem Fahrdienstpersonal am Morgen mitzuteilen.

Insbesondere bei der Beförderung der Kinder mit Anfallsleiden ist die direkte Information durch die Eltern - auch über eventuelle Notfallmaßnahmen - unerlässlich.

Aus organisatorischen Gründen wechselt das Fahrdienstpersonal leider öfters. Die Eltern / Sorgeberechtigte werden aufgefordert, sich zu vergewissern, ob das Fahrdienstpersonal mit eventuellen Besonderheiten bei der Beförderung Ihres Kindes vertraut ist. Im übrigen empfehlen wir gegebenenfalls die Fahrdienstleitung des Roten Kreuzes entsprechend zu informieren.

Aschaffenburg, den 16.06.2016

gez.  
Jürgen Paul  
Schulleiter

gez.  
Simone Gerweck  
Stellvertretende. Schulleiterin

gez  
Bernhard Germer  
Fachlicher Leiter und  
Tagesstättenleiter

gez.  
Christa Doetsch  
Stellvertretende Tagesstättenleiterin

## Impressum:

### Träger:

Lebenshilfe Aschaffenburg e.V.  
Bayreuther Str. 9, 63743 Aschaffenburg  
☎ 06021/3068-0

[www.Lebenshilfe-Aschaffenburg.de](http://www.Lebenshilfe-Aschaffenburg.de)

### Einrichtung:

Heilpädagogische Tagesstätte der Lebenshilfe Aschaffenburg  
Bessenbacher Weg 125

63739 Aschaffenburg

☎ 06021/44638-0

<i>Stand:</i>	<i>Freigabe:</i>	
16.06.2016	Geschäftsleitung: B. Germer, J. Veith	109-D-TS

